

*Kai-D. Bussmann/Claudia Erthal/Andreas Schroth*

## **Wirkung von Körperstrafenverboten Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den „Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung“**

Schweden führte 1979 als erstes Land weltweit ein Verbot von Körperstrafen in der familialen Erziehung ein, das von einer breit angelegten landesweiten Informations- und Aufklärungskampagne begleitet wurde. Verschiedene internationale Untersuchungen führen an, dieses schwedische Körperstrafenverbot habe den Prozess der Reduktion von Gewalt in der Erziehung unterstützt und einen erheblichen Einfluss auf die Einstellungen und das Verhalten von Eltern ausgeübt<sup>1</sup>. Andere Studien berichten jedoch auch für Länder ohne kodifiziertes Gewaltverbot einen bemerkenswerten Rückgang von erzieherischer Gewalt und schreiben dies einem allgemeinen gesellschaftlichen Werte- und Einstellungswandel zu<sup>2</sup>. Die angenommenen positiven Effekte des schwedischen Körperstrafenverbots sind somit auch fast dreißig Jahre nach seiner Einführung umstritten und werden kontrovers diskutiert.

Mittlerweile haben sechzehn weitere europäische Länder Körperstrafenverbote implementiert, darunter Österreich (1989) und Deutschland (2000). Allerdings wurden die Auswirkungen dieser Verbote – mit Ausnahme von Deutschland<sup>3</sup> – nicht untersucht. Daher wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eine internationale Vergleichsstudie gefördert, die die innerfamilialen Auswirkungen eines Körperstrafenverbots auf verschiedenen Dimensionen (Verhalten, Einstellungen, Kommunikation, Rechtsbewusstsein, Rechtswissen) in fünf Ländern erforscht. Initiiert wurde diese Forschungsrichtung von *Professor Dr. Detlev Frehsee* († 2001), gemeinsam wurden bereits in den Jahren 1992, 1994 und 1996 Eltern- und Jugendstudien zum Verbot familialer Gewalt in Deutschland durchgeführt<sup>4</sup>.

- 
- 1 *Durrant, J.E.*, Evaluating the success of Sweden's corporal punishment ban, *Child Abuse & Neglect* 23 (5), 1999, S. 435-448; *dies.*, Law reform and corporal punishment in Sweden: Response to Robert Larzelere, The Christian Institute, and Families First, Winnipeg 2005; *Edfeldt, Å.W.*, The Swedish 1979 Aga ban plus fifteen, in: *Frehsee, D./Horn, W./Bussmann, K.-D.* (Hrsg.), *Family violence against children. A Challenge for Society*, Berlin, New York 1996, S. 27-37; *Janson, S.*, Response to Beckett, C. (2005), The Swedish myth: 'The Corporal Punishment Ban and child death statistics', *British Journal of Social Work* 35 (8), 2005, S. 1411-1415; *Stattin, H./Janson, H./Klackenborg-Larsson, I./Magnusson, D.*, Corporal punishment in everyday life: An intergenerational perspective, in: *McCord, J.* (Hrsg.), *Coercion and punishment in long-term perspectives*, Cambridge 1998, S. 315-347.
  - 2 *Beckett, C.*, The Swedish Myth: The Corporal Punishment Ban and Child Death Statistics. *British Journal of Social Work* 35 (1), 2005, S. 125-138; *Lazerele, R.I./Johnson, B.*, Evaluation of the effects of Sweden's spanking ban on physical child abuse rates. A literature review, *Psychological Reports* 85, 1999, S. 381-392; *Lazerele, R.I.*, Differentiating Evidence from Advocacy in Evaluating Sweden's Spanking Ban: A Response to Joan Durrant's Critique of my Booklet "Sweden's Smacking Ban: More Harm Than Good", Lincoln 2005; *Roberts, J.R.*, Changing public attitudes towards corporal punishment: The Effects of statutory reform in Sweden, *Child Abuse & Neglect* 24 (8), 2000, S. 1027-1035.
  - 3 *Bussmann, K.-D.*, Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht, Familie, Partnerschaft und Recht 7, 2002, S. 289-293; *dies.*, Erste Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, *IKK-Nachrichten* Nr. 1-2/03, 2003, S. 1-4; *dies.*, Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung, Unveröffentlichter Forschungsbericht, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2005.
  - 4 *Frehsee, D.*, Die staatliche Förderung familiärer Gewalt an Kindern, *Kriminologisches Journal* 1, 1992, S. 37-49; *dies.*, Steuerung familiärer Binnenkonflikte durch Recht, in: *Frehsee, D./Löpscher, G./Schumann, K.F.* (Hrsg.), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung*, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 16. Opladen

Für die Studie 2008 sind Schweden, Österreich, Spanien, Frankreich und Deutschland, die beispielhaft die heterogene Rechtslage in Europa widerspiegeln, die Untersuchungsländer. Als Unterscheidungs- und Auswahlkriterien dienten die Kodifizierung eines Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung sowie die Durchführung einer Informations- und Aufklärungskampagne. Nach vorhergehenden Untersuchungen der Verfasser wurden in Österreich und vor allem Frankreich keine landesweiten und mehrmonatigen Aufklärungskampagnen über die schädlichen Folgen von Gewalt in der Erziehung durchgeführt.

Rechtlich sieht es in den ausgewählten Ländern wie folgt aus: Eltern räumt der französische Code Civil ein weites Ermessen ein: „Die Gewalt haben Vater und Mutter inne, um ihr Kind zu schützen in seiner Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit.“ (Code Civil, Buch 1, Abschn. IX, Art. 371-2) Hiernach ist nahezu jede Züchtigungshandlung erlaubt. In Spanien galt bis zum Zeitpunkt der Erhebung folgende Regelung: „Minderjährige Kinder unterstehen der elterlichen Gewalt. Die Gewalt muss sich immer am Wohl der Kinder in Übereinstimmung mit deren Persönlichkeit orientieren (...). Sie können die Kinder vernünftig und mit Maßen bestrafen.“ (Código civil, Buch VII, Art. 154).<sup>5</sup> Sie entspricht somit der älteren deutschen Fassung, während die heute geltenden schwedischen, deutschen und auch österreichischen Regelungen alle Körperstrafen bzw. Gewaltformen kategorisch untersagen. Hier die deutsche Fassung: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Misshandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB) Schweden: „Das Kind darf weder einer körperlichen Bestrafung noch einer sonstigen herabsetzenden Behandlung ausgesetzt werden.“ (Elternrecht Kap. 6 § 3 Abs. 2). Österreich: „Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leidens sind unzulässig.“ (§ 146 a ABGB)

#### Abbildung 1

##### Unterscheidungskriterien der Untersuchungsländer

Gesetzliches Verbot / Kampagne	Ja	Nein
Ja	Deutschland Schweden	Spanien
Nein	Österreich	Frankreich

Je Land wurden 1.000 repräsentativ ausgewählte Eltern von Oktober bis Dezember 2007, Österreich bis März 2008 mit einem standardisierten Untersuchungsinstrument in face-to-face Interviews befragt. Die Grundgesamtheit bildeten in Privathaushalten lebende Personen ab 25 Jahren mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren (Eltern). Zur Vermeidung von Verzerrungen wurden nur Eltern mit der Staatszugehörigkeit des jeweiligen Landes einbezogen, deren Auswahl nach einem Zufallsprinzip erfolgte, um ein Höchstmaß an Repräsentativität zu gewährleisten.

1993, S. 103-119; *Frehsee, D./Bussmann, K.-D.*, Zur Bedeutung des Rechts in Familien. Der Rechtsstatus von Kindern und Gewalt gegen Kinder, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2, 1994, S. 153-168; *Frehsee, D./Horn, W./Bussmann, K.-D.*, *Family Violence against Children. A Challenge for Society*, Berlin, New York 1996.

5 In der seit 1.1.2008 geltenden Neufassung sind die Grenzen enger gezogen: „... und ihre physische und psychische Unversehrtheit berücksichtigten.“ (Código civil, Buch VII, Art. 154 n.F. 28.12.2007).

## 1 Prävalenz von Gewalt in der Erziehung

### 1.1 Erziehung der eigenen Kinder

Der Vergleich der Häufigkeit angewendeter Erziehungsmaßnahmen offenbart bereits auf den ersten Blick in Schweden ein signifikant geringeres Sanktionsniveau im Bereich körperlicher Bestrafungen, in keinem anderen Land ist das Sanktionsniveau so niedrig. In der Anwendung leichter Körperstrafen zeigen sich deutliche Differenzen zwischen Schweden sowie Österreich und Deutschland als den beiden anderen Ländern mit gesetzlichen Regelungen und Spanien und Frankreich als Länder ohne Verbotsgesetze. Während 14,1 % der schwedischen Eltern angaben, „leichte Ohrfeigen“ zu verteilen, lag dieser Anteil in Österreich mit 49,9 % und in Deutschland mit 42,6 % deutlich über dem schwedischen Niveau, in Spanien lag er bei 54,6 % und in Frankreich bei 71,5 %. Noch eindrucksvoller treten die Unterschiede zwischen den Ländergruppen mit und ohne gesetzliche Verbote bei der Sanktionsform „mit der Hand den Po versohlen“ zu Tage, die die Schwelle zu den schweren Körperstrafen bildet. Während dies in Schweden 4,1 % und in Österreich und Deutschland 16,0 % bzw. 16,8 % der Befragten praktizieren, wenden in Spanien und Frankreich mehr als die Hälfte der Befragten diese Art der Bestrafung an – für Frankreich kommt eine aktuelle Umfrage zu übereinstimmenden Ergebnissen<sup>6</sup>. Schwere Körperstrafen werden erwartungsgemäß über alle Länder hinweg seltener angewendet.

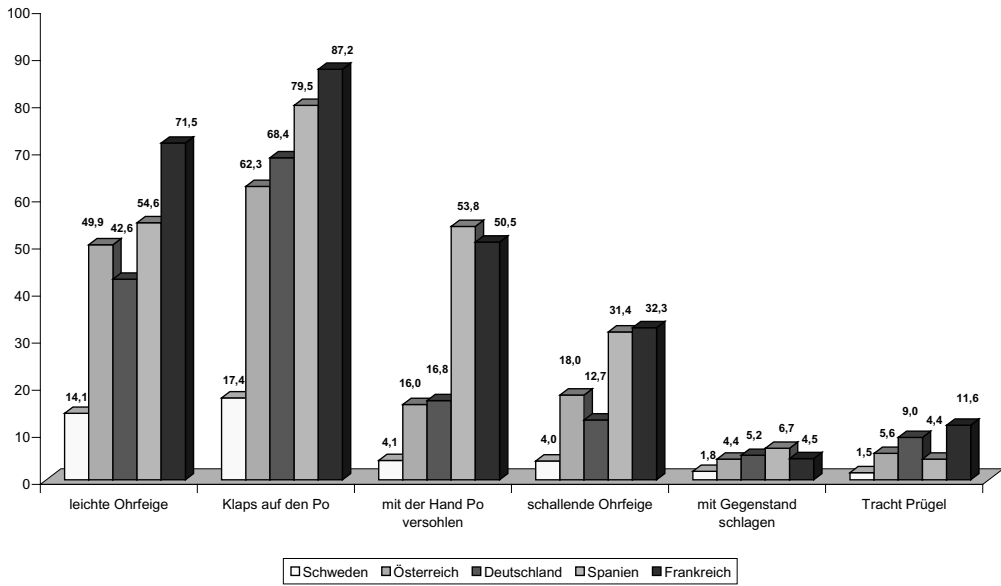
Schwedische Eltern scheinen das Körperstrafenverbot knapp dreißig Jahre nach der Einführung verinnerlicht zu haben. Weder Österreich mit dem zweitältesten europäischen Körperstrafenverbot (1989) noch Deutschland mit einem eindeutig formulierten Recht auf gewaltfreie Erziehung reichen an dieses niedrige Sanktionsniveau heran.

---

6 *Union des Familles en Europe*, Pour ou contre les fessées? (synthèse), Tassin-la-Demi-Lune 2007, entnommen August 18, 2008, unter <http://www.uniondesfamilles.org/enquete-fessees.htm>.

Abbildung 2

Häufigkeit angewandeter leichter und schwerer Körperstrafen (Angaben in Prozent)



## 1.2 Bildung von Sanktionsgruppen

Zur Unterscheidung verschiedener Erziehungstypen wurden alle erhobenen Sanktionsformen, nicht nur Körperstrafen, sondern auch Fernseh- oder Ausgehverbote, Taschengeldkürzungen sowie das Niederbrüllen oder das Anschweigen des Kindes (ohne Abbildung) berücksichtigt. Auf der Grundlage einer Faktoranalyse lassen sich alle Erziehungsmaßnahmen den vier Faktoren Verbotsanktionen, psychische Sanktionen, leichte und schwere Körperstrafen zuordnen<sup>7</sup>. Die Sanktionsgruppen wurden durch das Auszählen des Antwortverhaltens generiert:

*Körperstrafenfreie Erziehung:* Eltern verzichten auf Körperstrafen und greifen auf Verbots- und psychische Sanktionen zurück.

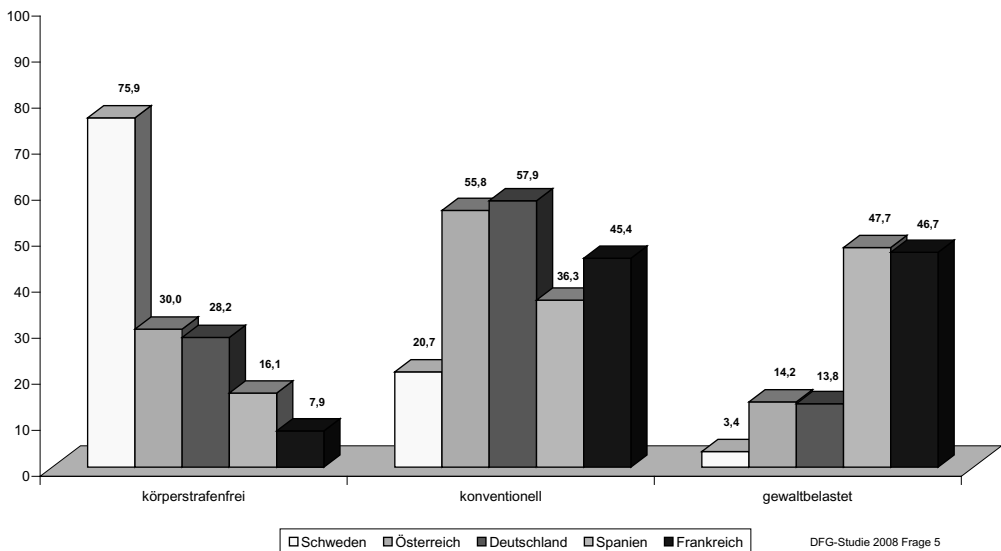
*Konventionelle Erziehung:* Eltern wenden alle Sanktionsformen außer den schweren Körperstrafen an, wobei Befragte, die einmalig Sanktionen im Bereich schwerer Körperstrafen angewendet haben, ebenfalls der konventionellen Gruppe zugeordnet wurden.

*Gewaltbelastete Erziehung:* Eltern setzen neben den anderen Sanktionsformen auch mehr als einmal schwere Körperstrafen ein (schallende Ohrfeige, mit einem Gegenstand schlagen, Tracht Prügel).

<sup>7</sup> Vgl. Bussmann, K.-D., Verbot familialer Gewalt gegen Kinder: zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-) Recht als Kommunikationsmedium, Köln (u.a.) 2000; Vgl. ders., Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht, Familie, Partnerschaft und Recht 7, 2002, S. 289-293.

Was die reinen Häufigkeiten bereits andeuten, tritt in der Aufteilung in Gruppen verschiedener Erziehungsstile noch deutlich hervor: drei Viertel der schwedischen Eltern erziehen ihre Kinder körperstrafenfrei, ein Fünftel konventionell, nur 3,4 % finden sich in der Gruppe der gewaltbelastet Erziehenden. Diesen gewaltbelasteten Erziehungsstil praktizieren jedoch knapp die Hälfte der spanischen (47,7 %) und französischen Eltern (46,7 %). Österreichische (55,8 %) und deutsche Eltern (57,9 %) erziehen mehrheitlich konventionell, deutlich mehr als ein Viertel dieser Eltern setzt keine Körperstrafen ein, allerdings sind rund 14 % der Eltern beider Länder in der Gruppe der gewaltbelastet Erziehenden zu finden.

Abbildung 3  
Sanktionsgruppen (Angaben in Prozent)



### 1.3 Erziehung der Elterngeneration

Alle Eltern wurden auch zu ihren eigenen in der Kindheit erfahrenen Sanktionen befragt. Zwar birgt dieses Rückerinnerungsverfahren das methodische Problem der retrospektiven Verzerrung durch Erinnerungsprobleme<sup>8</sup>, da dieser Umstand aber alle Befragten betrifft, sind dennoch vergleichbare Länder übergreifende Aussagen zur den Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit möglich.

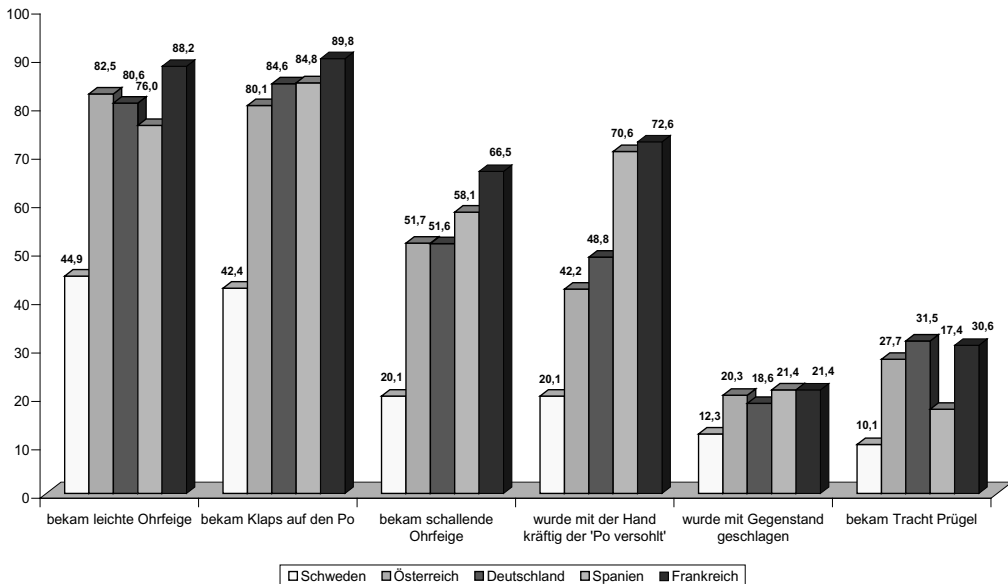
Die Gewaltbelastung der heutigen Elterngeneration lag in allen Untersuchungsländern deutlich über dem Niveau der selbst angewendeten Erziehungsmaßnahmen, vor allem auch im Bereich leichter Körperstrafen. Schon die heutige Generation schwedischer Eltern wurde erheblich weniger gewalthaltig erzogen als die Vergleichspopulationen. Im Misshandlungsbereich, nach

8 Fiedler, P., Erinnerung, Vergessen und Dissoziation – neuro- und kognitionspsychologische Perspektiven, in Eckhardt-Henn, A./Hoffmann, S.O. (Hrsg.), Dissoziative Bewusstseinsstörungen, Stuttgart 2004, S. 46-59.

heutigem Verständnis die Tracht Prügel, zeigt sich dies besonders eindrucksvoll. Aber auch in Österreich und Deutschland bekommen heute mehr Kinder eine leichte Ohrfeige als dies in der jetzigen schwedischen Elterngeneration der Fall war. Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland auf der einen und Spanien und Frankreich auf der anderen Seite werden vor allem bei den schweren Körperstrafen (schallende Ohrfeige, kräftig den Po versohlt) erkennbar.

Abbildung 4

*Eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit der Befragten (Angaben in Prozent)*



Dass bereits das Sanktionsverhalten der heutigen Großeltern zwischen den Ländern differierte, veranschaulicht der Vergleich der Sanktionsmuster. So liegt der Anteil bereits körperstrafenfrei erzogener schwedischer Eltern mit 39,4 % auf einem Niveau, an das die heutigen Eltern weder in Österreich noch in Deutschland heranreichen. Zugleich ist der Anteil der aktuell gewaltbelastet Erziehenden in den Ländern ohne Verbotsgesetz – Spanien und Frankreich – heute mehr als doppelt so hoch wie in der schwedischen Elterngeneration.

Tabelle 2  
Wandel von Sanktionsmustern  
(Angaben in Prozent)

		Schweden	Österreich	Deutschland	Spanien	Frankreich
<b>körperstrafenfrei</b>	erfahrene Sanktionen	39,4	10,9	11,4	8,3	4,0
	angewendete Sanktionen	75,9	30,0	28,2	16,1	7,9
<b>konventionell</b>	erfahrene Sanktionen	39,2	42,7	39,4	21,4	24,0
	angewendete Sanktionen	20,7	55,8	57,9	36,3	45,4
<b>gewaltbelastet</b>	erfahrene Sanktionen	21,4	46,4	49,2	70,3	72,0
	angewendete Sanktionen	3,4	14,2	13,8	47,7	46,7

Diese Differenzen verweisen – jenseits der Karriere des Gewalt-Tabus und des allgemeinen Wertewandels – auf den Erfolg des sehr frühen Körperstrafenverbots und der vorgelagerten Diskurse über gewaltfreie Erziehung und die Schädlichkeit von Körperstrafen. Alles spricht daher dafür, dass sich in Schweden bereits in den siebziger und achtziger Jahren ein bemerkenswerter Wandel vollzogen haben muss, somit in der Zeit als die ersten gesetzlichen Verbote in Schweden diskutiert und eingeführt wurden, die 1979 mit dem absoluten Gewaltverbot ihren Höhepunkt erreichten.

## 2 Gewalt in der Erziehung und jugendliches Gewaltverhalten

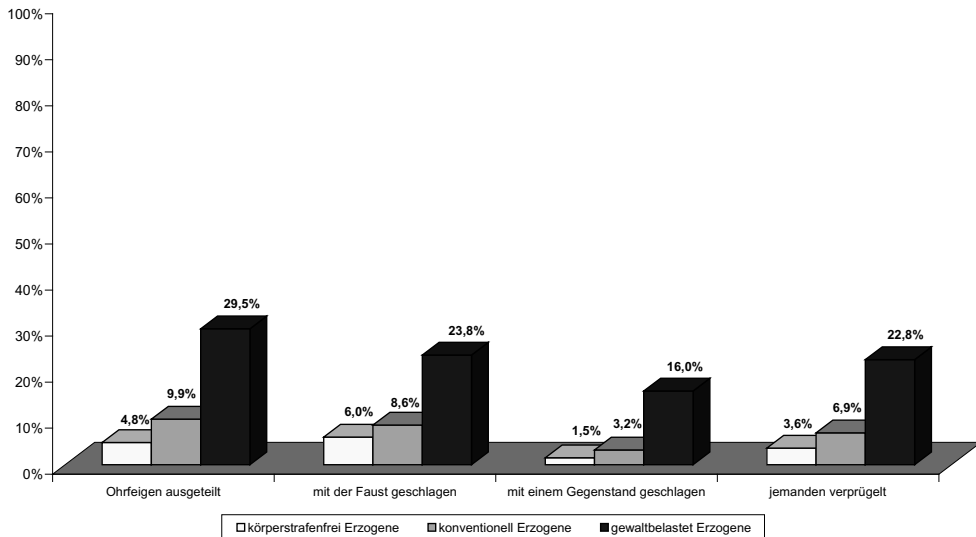
Die deutsche und internationale Familiengewaltforschung belegen seit langem den engen Zusammenhang zwischen dem Erleben erzieherischer Gewalt und dem (späteren) eigenen Gewaltverhalten<sup>9</sup>. Die Wahrscheinlichkeit eigener Gewalttätigkeit steigt mit dem Erleben familialer Gewalt in der Erziehung erheblich an. Theoretisch wird diese hohe Korrelation primär auf sozialpsychologische Phänomene des Modelllernens (dies schließt mangelnde Konfliktfähigkeit und Empathie mit ein) oder auf entsprechende Subkulturen zurückgeführt. Diese Beziehung gilt generell für alle Tätlichkeiten, auch außerhalb des erzieherischen Kontextes. Es gibt somit in zweifacher Hinsicht einen Kreislauf der Gewalt – bei der späteren Erziehung eigener Kinder und im gegenwärtigen eigenen jugendlichen Gewaltverhalten. Diesen Zusammenhang belegen auch eigene Studien.<sup>10</sup>

9 Die Studie von Pfeiffer/Delzer/Enzmann/Wetzels kommt ebenfalls zu einer „drastisch erhöhten“ eigenen Gewalttätigkeit aufgrund erlittener familialer Gewalt in der Erziehung (Pfeiffer et al., Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, DVJJ-Sonderheft, 1998, S. 87ff., 95, 97).

10 Busmann, K.-D., Verbot elterlicher Gewalt gegen Kinder – Auswirkungen des Rechts auf gewaltfreie Erziehung, in: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen u.a. 2005, S. 243-258.

Abbildung 5

*Jugendliches Gewaltverhalten und die Bedeutung familialer Gewalt in der Erziehung differenziert nach Sanktionsgruppen (Angaben in Prozent)*



Eine These aus der Gewaltforschung besagt, dass Gewalt in bestimmten sozialen Subkulturen häufiger anzutreffen sei. Die Ergebnisse der Jugendstudien zeigen, dass etwa die Hälfte der Kinder und Jugendlichen schon einmal Gewalt von Dritten erfahren hat. Allerdings handelt es sich fast ausnahmslos um Gewalt von anderen Jugendlichen, während Ohrfeigen durch Lehrer oder andere Erwachsene kaum erlebt werden<sup>11</sup>. Bei den Gewalterfahrungen durch Erwachsene handelt es sich somit nahezu ausschließlich um die eigenen Eltern, eine gewalthaltige Subkultur ist demzufolge empirisch gesehen weniger unter Jugendlichen zu suchen als vielmehr in ihren Familien. Wenn in der öffentlichen Diskussion die Gewalt junger Menschen im Brennpunkt des Interesses und der Sorge steht, so wird in der Regel übersehen, dass das Gewaltniveau in der familialen Erziehung erheblich höher ist und gewaltbereite junge Menschen sich häufig am Vorbild ihrer Eltern orientieren.

Die notwendige kritische Sicht auf diesen engen Zusammenhang zwischen Elterngewalt und Jugendgewalt wurde zwar in der Familiengewaltforschung immer wieder angemahnt, aber im öffentlichen und politischen Diskurs lange Zeit durch die Legalität körperlicher Gewalt in der Erziehung verhindert. Durch die endgültige und unmissverständliche Abschaffung des sogenannten Züchtigungsrechts im November 2000 besteht die berechtigte Hoffnung, dass ein neues öffentliches Bewusstsein und Umdenken in der Verortung der Ursachen für Jugendgewalt unterstützt wird. Voraussetzung ist, dass das Gesetz den Rechtsadressaten bekannt ist.

<sup>11</sup> Busmann, K.-D. (Anm. 10).

### 3 Rechts- und Kampagnenkenntnis

#### 3.1 Bekanntheit der Gesetze und Aufklärungskampagnen

Beinahe 90 % der befragten schwedischen Eltern geben an, von dem seit 1979 geltenden Körperstrafenverbot gehört zu haben, denn breit angelegte landesweite Aufklärungsmaßnahmen trugen dazu bei, dass das Gesetz bereits ein Jahr nach seiner Einführung einen ähnlich hohen Bekanntheitsgrad aufwies<sup>12</sup>. Zudem hat Schweden in seinen Aktivitäten zur Bekanntmachung der Schädlichkeit von Körperstrafen und zum Verbotsgesetz über die Jahre nicht nachgelassen, beide wurden von verschiedenen Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) kontinuierlich beworben. Diese Aktivitäten finden seit vielen Jahren auf mehreren Ebenen statt und richten sich an Eltern ebenso wie an Vorschul- und Schulkinder<sup>13</sup>.

Verglichen mit den eher mäßigen österreichischen und deutschen Ergebnissen – hier haben weniger als ein Drittel der Befragten Gesetzeskenntnis – scheint dies für die Notwendigkeit einer Kopplung von gesetzlichem Verbot mit intensiven Begleitkampagnen zu sprechen. Während Österreich 1989 keine landesweite Informations- bzw. Aufklärungskampagne zu dieser Reform durchgeführt hat, bewarb die deutsche Regierung zwischen 2000 und 2002 mit einer bundesweiten multimedialen Werbekampagne unter dem Motto „Mehr Respekt vor Kindern“ die Rechtsänderung. Ein Jahr nach In-Kraft-Treten waren etwa 30 % der Eltern und fast ebenso viele Kinder und Jugendliche über das neue Gesetz mit dem Leitbild gewaltfreier Erziehung informiert<sup>14</sup>. Die Ergebnisse legen nahe, dass Kampagnen durchaus rezipiert werden und nicht unbeachtet die gesellschaftlichen Kommunikationskanäle passieren. Sie sprechen aber auch dafür, dieses Gesetz nach schwedischem Vorbild im Bewusstsein der Bevölkerung wach zu halten.

Aktionen zur Bekanntmachung der Schädlichkeit von Körperstrafen haben in Spanien 38,4 % und in Frankreich 31,5 % der Eltern registriert. Dieses Ergebnis überrascht vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in Spanien seit 1998 landesweite Aufklärungsarbeit durch die NGO „Save the Children“ geleistet wurde<sup>15</sup>, in Frankreich jedoch keine landesweite, länger andauernde Kampagne durchgeführt worden ist. Vor diesem Hintergrund wäre für Spanien ein deutlich höherer Anteil informierter Eltern zu erwarten gewesen als in Frankreich.

#### 3.2 Informationsquellen

Die Analyse der wichtigsten Informationsquellen (ohne Abbildung) zeigt, dass Eltern in allen Ländern am häufigsten durch die Medien – TV, Presse, Radio, Kinospots – erreicht wurden. Dies trifft vor allem auf die beiden Länder ohne Verbotsgesetz, Spanien (85,2 %) und Frankreich

12 *Newell, P.*, Children are People too. The case against physical punishment. London 1989; *Ziegert, K.A.*, The Swedish prohibition of corporal punishment: A preliminary report, *Journal of Marriage and Family* 45 (4), 1983, S. 917-926.

13 *Janson, S.*, Response to Beckett, C. (2005), The Swedish myth: 'The Corporal Punishment Ban and child death statistics', *British Journal of Social Work* 35 (8), 2005, S. 1411-1415; *Save the Children Sweden*, The first anti-spanking law in the world, Stockholm 2001.

14 *Busmann, K.-D.*, Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht, *Familie, Partnerschaft und Recht* 7, 2002, S. 289-293.; *ders.*, Erste Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, *IKK-Nachrichten* Nr. 1-2/03, 2003, S. 1-4.

15 *Save the Children Spain*, Educa, no pegues. Campaña para la sensibilización contra el castigo físico a los niños y niñas en la familia. Guía para madres y padres, Madrid 2001.

(81,9 %) zu, gilt – wenn auch abgeschwächt – ebenfalls für die Länder mit einem Körperstrafenverbot. Diese Art der Herstellung von Öffentlichkeit scheint für die Wahrnehmung von besonderer Bedeutung zu sein.

### 3.3 Auslegung des geltenden Rechts

In Schweden hält nur noch eine verschwindend geringe Minorität Körperstrafen für rechtlich zulässig. Die rechtlichen Grenzen werden gerade auch im Bereich leichter Körperstrafen, die bis in die 1980er Jahre noch als normal und sozial akzeptiert galten<sup>16</sup>, von einer überwiegenden Mehrheit zutreffend interpretiert. Selbst den „Klaps auf den Po“, bei dem das Recht in Deutschland und auch in Österreich ungeachtet eines Verbots von Gewalt in der Erziehung indifferent ist, halten trotz dieser Unklarheit nur knapp 6 % der schwedischen Eltern für eine rechtlich erlaubte Erziehungsmaßnahme. Es bestätigt sich, dass die schwedischen Eltern über den Regelungsgehalt ihres Gesetzes informiert sind. Somit steht das Sanktionsverhalten nicht nur im Einklang mit ihrer Einschätzung des rechtlich Erlaubten, sondern auch mit dem tatsächlich rechtlich Zulässigen.

Bei der Bewertung der leichten Sanktionsformen scheinen hingegen in Österreich und Deutschland die Nachwirkungen eines elterlichen Züchtigungsrechts sowie die rechtlich nicht eindeutige Bewertung dieser elterlichen Maßnahmen noch zum Tragen zu kommen. In beiden Ländern wähen sich mehr als ein Drittel aller Befragten im Recht, wenn sie einen „Klaps auf den Po“ verabreichen.

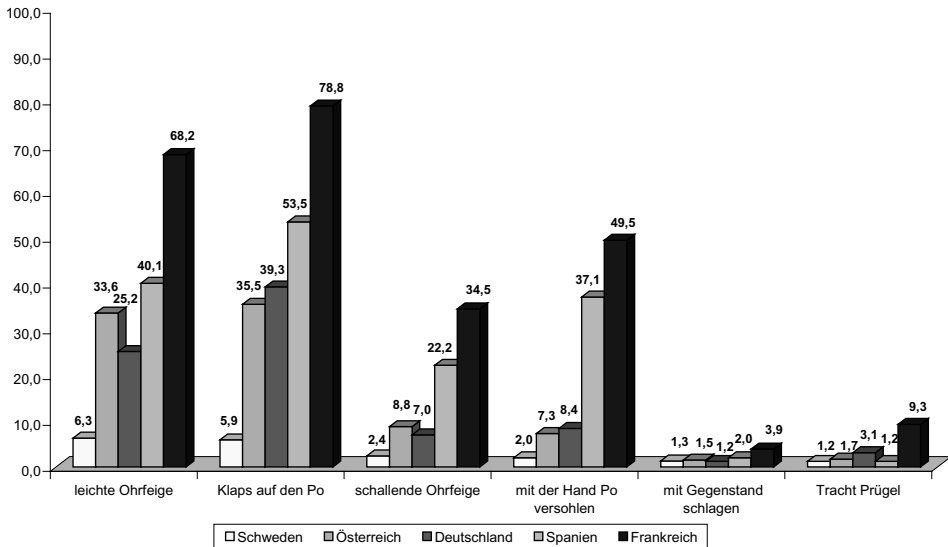
Zwischen Spanien und Frankreich als Länder ohne Körperstrafenverbot zeichnen sich sowohl bei den leichten als auch bei den schweren Körperstrafen deutliche Unterschiede ab. Obgleich zum Zeitpunkt der Befragung die Rechtslage in keinem der beiden Länder das elterliche Züchtigungsrecht beschnitt, hielten spanische Eltern Körperstrafen in wesentlich geringerem Umfang für rechtlich zulässig als die französischen. Möglicherweise schlugen sich hier die öffentlichen Diskussionen und Aufklärungskampagnen nieder, die der spanischen Rechtsänderung vom Dezember 2007 (nach der Datenerhebung für diese Studie) vorangingen. Misshandlungsähnliche Sanktionsformen werden hingegen in allen Ländern als nicht mit dem Gesetz vereinbar bewertet. Einzig Frankreich weicht hier deutlich ab: Fast 10 % der Eltern wissen eine „Tracht Prügel“ mit dem Recht in Einklang. Dies dürfte durchaus der französischen Rechtslage entsprechen.

---

16 Janson, S., Response to Beckett, C. (2005), The Swedish myth: 'The Corporal Punishment Ban and child death statistics', *British Journal of Social Work* 35 (8), 2005, S. 1411-1415. *Stattin, H./Janson, H./Klackenberg-Larsson, I./Magnusson, D.*, Corporal punishment in everyday life: An intergenerational perspective, McCord, J. (Hrsg.), *Coercion and punishment in long-term perspectives*, Cambridge, England 1998, S. 315-347. *Straus, M.A.*, Victims and aggressors in marital violence, *American Behavioral Scientist* 23, 1980, S. 681-704.

Abbildung 6

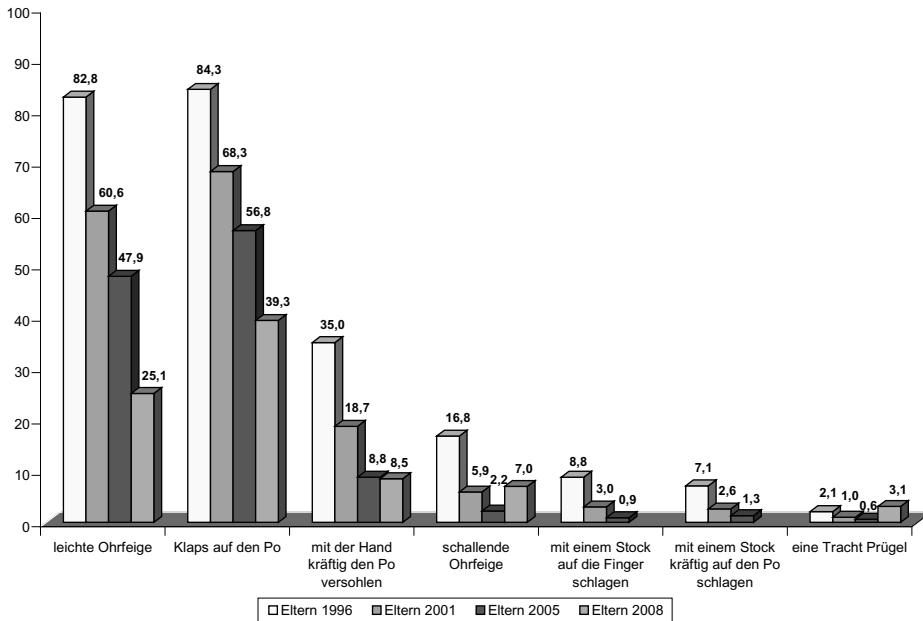
Was ist Eltern nach dem geltenden Recht erlaubt?  
(Angaben in Prozent)



Die „Altlast“ Züchtigungsrecht hat vermutlich Spuren im Rechtsbewusstsein der Eltern hinterlassen, die im Vergleich zu Schweden schlechteren Ergebnisse in Österreich und Deutschland könnten hierfür sprechen. Ein Längsschnittvergleich aus Deutschland von 1996 bis 2007 liefert Hinweise darauf, wie lange es braucht, diese Tradition zu überwinden, zeigt aber auch, dass es möglich ist. Der Vergleich über die Jahre offenbart einen starken Wandel in der rechtlichen Bewertung verschiedener gewalthaltiger Erziehungsmaßnahmen. So ist bei den weniger schweren Körperstrafen wie der „leichten Ohrfeige“ ebenso wie beim „Klaps auf den Po“ ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen, die rechtliche Billigung reduzierte sich um mehr als zwei Drittel bei der Ohrfeige und um mehr als die Hälfte beim Klaps auf den Po. Es scheint sich zu bestätigen, dass das Recht im Laufe der Zeit im Verbund mit einer stetigen Thematisierung und Propagierung gewaltfreier Erziehung das Rechtsbewusstsein beeinflussen kann, worauf ebenfalls schwedische Autoren hinweisen<sup>17</sup>.

17 Vgl. Janson, S., Response to Beckett, C. (2005), The Swedish myth: 'The Corporal Punishment Ban and child death statistics', British Journal of Social Work 35 (8), 2005, S. 1411-1415.

Abbildung 7  
*Was ist Eltern nach unserem geltenden Recht erlaubt?*  
 (Angaben in Prozent)



## 4 Akzeptanz des Gewaltverbots

### 4.1 Einstellungen zu gewaltfreier Erziehung

Trotz aller Unterschiede zwischen den Ländern in den Bereichen eingesetzter Erziehungsmaßnahmen und der Einschätzung des rechtlich Erlaubten teilt die überwältigende Mehrheit der Eltern aller Länder Gewalt ablehnende Einstellungen und bejaht das Ideal einer gewaltfreien Erziehung (in Schweden zu 93,4 %). Dies ist bemerkenswert und zeigt, dass die Einstellungen zum Gewaltverzicht in der Erziehung von einem allgemeinen gesellschaftlichen Wandel beeinflusst werden. Das Gewalt-Tabu ist auch in der Familie so stark akzeptiert wie vermutlich noch nie zuvor in Zivilisationsgeschichte der Menschheit. Allerdings glauben immer noch zwischen 15 % und 20 % der Befragten, im Erziehungsalltag nicht ohne den Einsatz leichter Körperstrafen auskommen zu können. Dies gilt auch für Schweden, dem stimmten dort ebenfalls rund 18 % der Eltern zu.

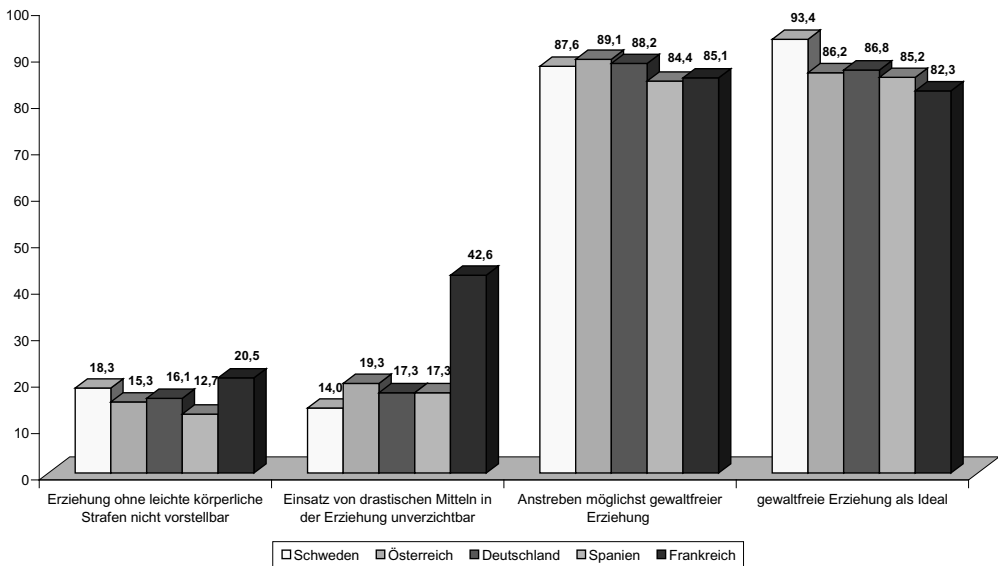
Das Antwortverhalten spanischer Eltern zur Akzeptanz von Körperstrafen unterscheidet sich kaum von dem der Eltern in Ländern mit Verbotsgesetz. In Frankreich hingegen ist der Anteil von Eltern, der sich Erziehung ohne den Einsatz auch drastischer Mittel nicht vorstellen kann, mit 43 % mehr als doppelt so hoch. Es ist zu vermuten, dass die französische Elterngruppe, die mit 53 % gegen die Abschaffung von Körperstrafen in der Erziehung votierte<sup>18</sup>, auch zu denjenigen

18 *Union des Familles en Europe* (Anm. 6).

gehört, die den Einsatz drastischer Erziehungsmittel begrüßt. Dies spiegelt sich ebenfalls in der Erziehungspraxis wider, denn nur 7 % der französischen Eltern (s.o. Abbildung 2) erziehen ihre Kinder körperstrafenfrei, in Spanien sind es immerhin doppelt so viele.

Abbildung 8

*Einstellungen zu einer gewaltfreien Erziehung  
(Angaben in Prozent)*



## 4.2 Einstellungen zu erzieherischer Gewalt

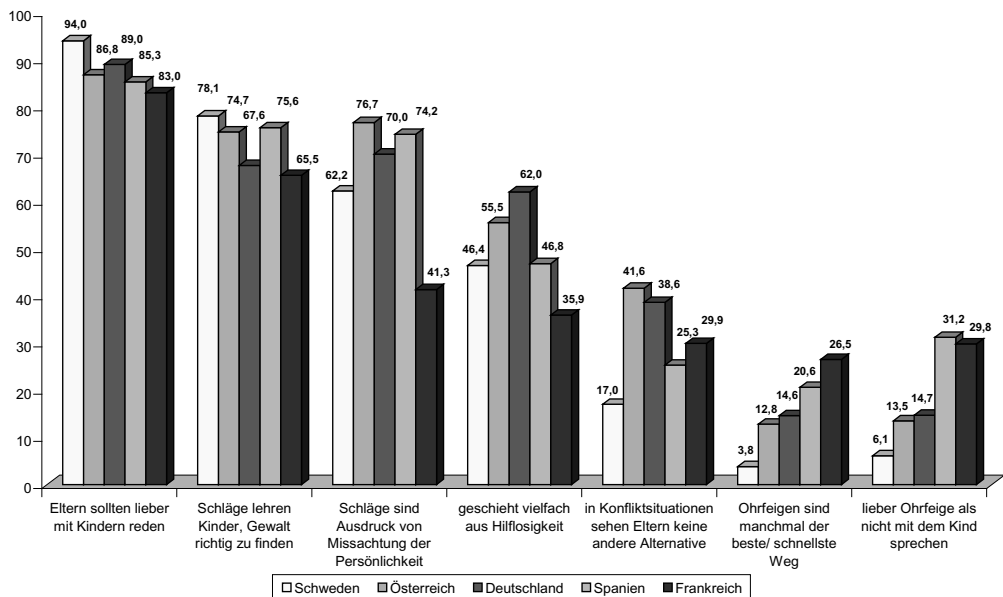
Was sich bei den Einstellungen zu gewaltfreier Erziehung bereits angedeutet hat, bestätigt sich auch bei der Positionierung zu erzieherischer Gewalt. Unabhängig von der Existenz eines Körperstrafenverbots plädiert die Mehrheit aller Eltern, ihrem erzieherischen Ideal entsprechend, für Gespräche. Auch das Risiko, durch erzieherisches Schlagen möglicherweise den Grundstein für das Entstehen eines Gewaltkreislaufs zu legen, ist mehr als zwei Drittel der Eltern gegenwärtig.

Bemerkenswert ist der hohe Anteil der Befragten, die die Körperstrafen auf situative Gründe, in diesem Fall auf gelegentliche Hilflosigkeit oder auch auf fehlende Alternativen, zurückführen. Letzteres gilt allerdings nicht mehr für schwedische Eltern. Ihnen scheint nicht nur mehrheitlich jenseits von Körperstrafen ein Repertoire anderer, gewaltfreier Maßnahmen zur Verfügung zu stehen, sondern sie akzeptieren kaum noch Rechtfertigungen für den Einsatz von Körperstrafen. Als „Konfliktverkürzer“ sind sie in Schweden nur für knapp 4 % hinnehmbar, und auch als Alternative zum Anschweigen kommen sie lediglich für 6,1 % der Erziehenden in Frage. In Österreich und Deutschland als Länder mit Verbotsgesetz liegt die Akzeptanz dieser Rechtfertigungen – 12,8 % bzw. 14,6 % bei der „Konfliktverkürzung“ und 13,5 % bzw. 14,7 % als Alternative zum

Anschweigen – deutlich über dem schwedischen Niveau. Eine „Kultur“ gewaltfreier Erziehung wie in Schweden konnte sich in diesen beiden Ländern offenbar (noch) nicht durchsetzen.

Wenig überraschend ist, dass unter Einbeziehung der Einstellungen zu gewaltfreier Erziehung und der Erziehungspraxis, die Zustimmung zu entlastenden Statements – wie Ohrfeigen sind manchmal der beste Weg – in Spanien und Frankreich noch deutlich höher ausfällt (zwischen 20,6 % und 31,2 %).

Abbildung 9  
*Einstellungen zu erzieherischer Gewalt*  
(Angaben in Prozent)



### 4.3 Definition von Gewalt und Rechtslage

Gerade aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass dem Gewaltbegriff keine reine Beobachtung zugrunde liegt, vielmehr beruht er auf einer Attribution<sup>19</sup>. Diese Eigenschaft des Begriffs Gewalt trägt zur Erklärung der Ergebnisse bei, warum Eltern erzieherische Gewalt zwar mehrheitlich ablehnen und Gewaltfreiheit anstreben, aber dennoch – mit Ausnahme von Schweden – recht häufig vor allem die weniger schweren Formen von Körperstrafen einsetzen. Diese „kleine“ erzieherische Gewalt wird deutlich seltener als solche wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund ist es von Bedeutung, dass auch solche Erziehungsmaßnahmen an die allgemeine gesellschaftliche Gewaltbegrifflichkeit anschließen, um eine erhöhte Sensibilität und Präventionswirkung zu entfalten, da auch mit ihnen Risiken und Schädlichkeit einhergehen.

<sup>19</sup> Neidhardt, F., Gewalt – soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Was ist Gewalt? Zum Gewaltbegriff im Strafrecht, Bd. 1., Wiesbaden 1986, S. 109-147.

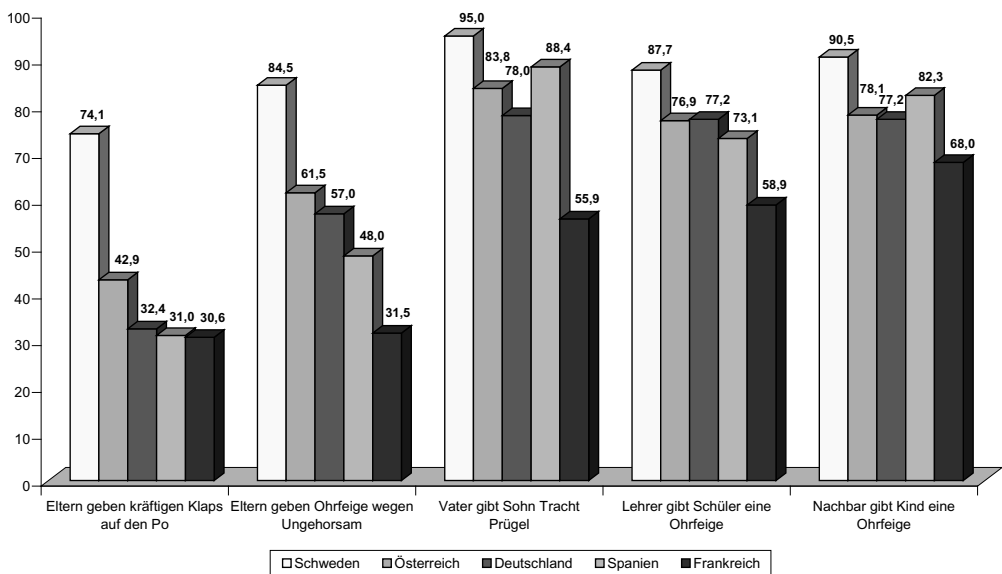
In Schweden ist die Sensibilisierung bereits bei leichten familialen Körperstrafen hoch, während österreichische und deutsche Eltern diese mehrheitlich nicht als Gewalt definieren. Die erzieherische Tracht Prügel dagegen wird auch hier überwiegend als Gewalthandlung bewertet. Ähnlich kritisch ist auch die Einschätzung bei Züchtigungen durch nicht zur Familie gehörende Personen, die im Bereich Schule in allen drei Ländern seit langem gesetzlich untersagt ist.

Die Gewaltdefinition in Spanien unterscheidet sich kaum von den österreichischen und deutschen Einschätzungen, weder im Bereich familialer noch außerfamilialer Züchtigungen. Französische Eltern sind hingegen wesentlich weniger für erzieherische Gewalt sensibilisiert. Selbst eine „Tracht Prügel“ bringen nur knapp 56 % mit dem Gewaltbegriff in Verbindung. Dies ist in diesem internationalen Vergleich bemerkenswert hoch. Ein Blick auf die Rechtslage in diesem Land zeigt, dass die Ohrfeige vom Lehrer in Frankreich nicht gesetzlich verboten und daher auch nur von knapp 59 % der Befragten als Gewalt etikettiert wird.

Abbildung 10

*Das ist für Eltern Gewalt ...*

*(Angaben in Prozent)*



## 5 Multivariate Analysen

Für die Überprüfung kausaler Zusammenhänge stehen verschiedene multivariate Analysemethoden zur Verfügung. Eine zentrale Voraussetzung für ihre Anwendung ist die Formulierung von Zusammenhangshypothesen bzw. eines theoretischen Modells. Diese Untersuchung geht von der Theorie von Recht als Kommunikationsmedium aus<sup>20</sup>.

20 Busmann, K.-D., Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum Strafrecht als Kommunikationsmedium, Köln u.a. 2000, S. 303.

Rechtswirkungen gehen nach dieser Theorie weniger direkt, sondern vermittelt über das Rechtswissen, das Rechtsbewusstsein, die Vorstellungen über die Grenzen des rechtlich Erlaubten sowie in Bezug auf die Wahrnehmung und Einstellungen auf das Verhalten der Rechtsadressaten aus. Neben den postulierten Wirkungen von Recht wurden bereits in früheren Untersuchungen<sup>21</sup> weitere *konkurrierende Faktoren* neben dem Rechtswissen berücksichtigt. Dazu zählten selbst berichtete Züchtigungserfahrungen in der Kindheit der befragten Eltern, allgemeine Einstellungen zum Gewalteinsatz, das Ausmaß autoritärer Eltern-Kind-Beziehungen sowie das Rechtswissen zur allgemeinen Rechtstellung von Kindern (welche Verhaltensweisen sind Lehrern oder anderen Erwachsenen Kindern gegenüber erlaubt z.B. im Fall leichter Körperverletzung, Eigentumsentzug oder Freiheitsberaubung). Die Wahrnehmungsdimension wurde über die Definition von Gewalt bzw. Misshandlung operationalisiert. Zu den Einstellungsvariablen zählten die Befürwortung/ Ablehnung von Gewalt als Erziehungsmittel, normative Einstellungen zu körperlichen Züchtigungen sowie das Ausmaß sozialer Kontrolle (nur bei schweren Körperstrafen).

Signifikante Effekte gingen nach Analyse der Daten aus einer Befragung unter deutschen Eltern von deren Gewalterfahrungen, dem Rechtswissen in Bezug auf Körperstrafen, der allgemeinen Rechtstellung von Kindern, von Gewaltdefinition sowie der Befürwortung von Gewalt als Erziehungsmittel aus. Auf Basis dieses Pfadmodells erfolgte die Analyse der Daten aus der europaweiten Elternbefragung. Ergänzend wurde neben den Züchtigungserfahrungen der Eltern die erlebte bzw. ausgeübte Partnergewalt berücksichtigt.

Seit den 1990er Jahren wird der Aspekt, dass ein Zusammenhang zwischen Partnergewalt und erzieherischer Gewalt besteht, zunehmend auch in deutschen Studien zum Ausmaß und zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt beachtet. Die bisherigen Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass mit dem Vorhandensein elterlicher Partnergewalt das Risiko erzieherischer Gewalt steigt<sup>22</sup>.

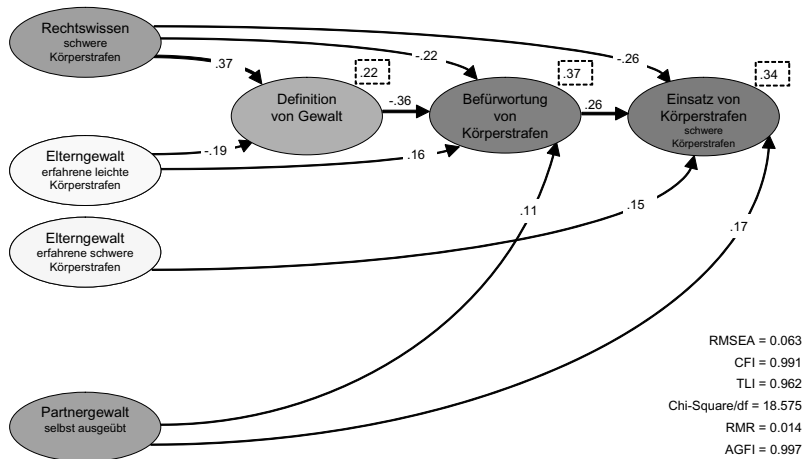
Hypothesenkonform treten besonders starke Zusammenhänge zwischen den Variablen im Modell auf den indirekten Pfaden von Rechtswissen auf das Sanktionsverhalten auf, wie sich hier am Beispiel schwerer Körperstrafen zeigt:

---

21 Bussmann (Anm. 20).

22 Wetzels, P., Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalt Gewalterfahrungen in der Kindheit. Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD, KFN-Forschungsberichte Nr. 37, 1997; Pfeiffer, C./ Wetzels, P./Enzmann, D., Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, KFN Forschungsbericht Nr. 80, 1999; Luedtke, J./Lamnek, S., Schläge in jeder dritten Familie. Studie zu Gewalt in bayerischen Familien - Kinder am häufigsten Opfer, Magazin „Agora“ Nr. 1/2002, 2002, S. 8-9; Lamnek, S./Luedtke, J./Ottermann, R., Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext, Wiesbaden 2006.

Abbildung 11  
 Pfadmodell zur Erklärung schwerer Körperstrafen



N=4.474 Eltern

Für den Einfluss des Rechtswissens auf die Gewaltdefinition liegen sie bei 0.37, auf die Erziehungseinstellungen bei -0.22. Das Rechtswissen bezüglich eines Verbots schwerer Körperstrafen erhöht demnach die Sensibilität gegenüber körperlichen Erziehungsmaßnahmen und senkt das Ausmaß Gewalt befürwortender Einstellungen. Die Stärke des direkten Pfades ist mit -0.26 im Gegensatz zu einer früheren Untersuchung<sup>23</sup> auf einem ähnlichen Niveau wie das der indirekten Pfade. Das Rechtswissen vermag demnach auch direkt das Ausmaß schwerer körperlicher Erziehungsmaßnahmen zu reduzieren.

Zu den konkurrierenden Umweltfaktoren gehören eigene (schwere) Gewalterfahrungen in der Kindheit (0.15) sowie ausgeübte Partnergewalt (0.17), welche die Anwendung von schweren Körperstrafen verstärken und dabei direkt wirksam sind. Die ausgeübte Partnergewalt wirkt zusätzlich auf indirektem Wege (0.11) über die Einstellungsvariable. Befragte, die angeben selbst Partnergewalt auszuüben, befürworten den Einsatz von Körperstrafen in der Erziehung. Weiterhin bewirkt die Erfahrung leichter Körperstrafen in der Kindheit eine verringerte Sensibilität gegenüber körperlicher Gewalt (-0.19) und eine stärkere Akzeptanz von Körperstrafen auf der Einstellungsebene (0.16). Trotz der vergleichsweise geringen Anzahl von Variablen im Modell lassen sich immerhin 34 % der Varianz in unserer abhängigen Variable aufklären.

Die Unterschiede in der Züchtigungspraxis im europäischen Vergleich lassen sich mit der jeweiligen Rechtsprechung nicht nur deskriptiv in Verbindung bringen. Multivariate Analysen lie-

fern Belege für die Wirksamkeit von Recht auf das Erziehungsverhalten von Eltern. Die Rechtswirkung verläuft dabei sowohl indirekt über die Wahrnehmung und Einstellung zu erzieherischer Gewalt als auch direkt. Jedoch übertragen sich – in Konkurrenz zum Recht – eigene Züchtigungserfahrungen sowie eigenes Gewaltverhalten in Partnerschaften in die Erziehungspraxis. Vergleicht man diese beiden Einflussdimensionen hinsichtlich ihrer Effektgrößen, so fällt auf, dass die Stärke der indirekten und direkten Wirkungspfade des Rechts z.T. sogar deutlich höher ausfallen als die der „konkurrierenden“ Umwelteinflüsse. Dies spricht für dessen Wirksamkeit und der Möglichkeit, den Kreislauf der Gewalt durch entsprechende Gesetzgebungen zu durchbrechen bzw. das Erziehungsverhalten von Eltern positiv zu beeinflussen.

Die Kodifizierung von Körperstrafenverboten in der Erziehung in nationales Recht der Länder ohne Körperstrafenverbot könnte zukünftig ähnliche Erfolge erzielen wie sie in Schweden schon seit längerer Zeit beobachtet und auch in dieser Untersuchung festgestellt werden. Diese sollten jedoch von intensiven und langfristigen Aufklärungs- und Informationskampagnen flankiert werden, um ein Höchstmaß an Wirkung erzielen zu können.

## 6 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie legen nahe, die Frage nach dem Gewalt senkenden Einfluss eines Körperstrafenverbots zu bejahen, auch wenn es sich nur um einen Querschnittvergleich handelt. In Ländern, in denen ein solches Gesetz kodifiziert ist, werden weniger Körperstrafen angewendet und ist die Erziehung eher von einem körperstrafenfreiem Sanktionsverhalten geprägt als in denen ohne eine solche gesetzliche Regelung. Dies zeigt sich am deutlichsten in Schweden, wo das Gesetz bereits seit beinahe 30 Jahren existiert und in regelmäßigen Abständen durch Kampagnen und Aktionen immer im öffentlichen Bewusstsein gehalten wurde (und wird). In Deutschland und Österreich, wo die Gesetze später verabschiedet und weniger intensiv beworben wurden, weist die Entwicklung gleichwohl in die gleiche Richtung.

Weniger effektiv wirken hingegen bloße Aufklärungsmaßnahmen, vor allem im Bereich leichterer Körperstrafen, wie die Einbeziehung der Länder Spanien mit landesweiten Kampagnen und Frankreich, wo es solche Aktionen nicht gab, nahe legen. Obgleich auch hier über 80 Prozent der befragten Familien eine möglichst gewaltfreien Beziehung anstreben, praktizieren in beiden Ländern über 45 % der befragten Familien eine gewaltbelastete Erziehung.

Einen weiteren Hinweis auf die Gewalt senkende Wirkung eines kodifizierten Körperstrafenverbots findet sich in einem Längsschnittvergleich in Deutschland. Seit 1996 ist hier ein kontinuierlicher Rückgang der rechtlichen Billigung von Gewalt in der Erziehung zu verzeichnen, der allerdings nicht an das schwedische Niveau heranreicht. Eine mögliche Ursache könnte, neben der weniger langen Geltung des Gesetzes, dessen wesentlich weniger intensive Bewerbung sein. Da sich alle Eltern am häufigsten über die Medien informieren, könnten diese effektiver zu Informations- und Aufklärungszwecken genutzt werden.

Auch die Definition elterlicher Erziehungsmaßnahmen wird durch ein Körperstrafenverbot beeinflusst. Am deutlichsten ist die Sensibilität für gewaltförmige Strafen in Schweden ausgeprägt, hier werden bereits leichte Körperstrafen als Gewalt bewertet. Die Gewaltdefinitionen spanischer Eltern ähneln denen in Österreich und Deutschland, so wird eine „Tracht Prügel“ in allen Ländern

als Gewalthandlung eingestuft. Die einzige Ausnahme bildet Frankreich, wo die insgesamt niedrigste Sensibilität gegenüber allen Körperstrafen, zu verzeichnen ist.

Diese bivariaten Befunde werden durch multivariate Analysen gestützt. Wenn auf der einen Seite positive Einstellungen zum Einsatz von Körperstrafen sowie eigene Züchtigungserfahrungen den Einsatz von gewaltförmigen Sanktionen fördern und auf der anderen Seite rechtlich informierte Eltern weniger Gebrauch von Körperstrafen machen, spricht dies für eine langfristige Wirkung eines gesetzlichen Verbots, das von Information und Aufklärung über die Schädlichkeit von Körperstrafen flankiert wird. Nicht nur die Eltern, sondern auch deren Kinder dürften Körperstrafen in geringerem Umfang einsetzen. Langfristig könnte so das Gewaltaufkommen in der Erziehung gesenkt und der Kreislauf der Gewalt durchbrochen werden. Ein rechtliches Verbot körperlicher Strafen gilt somit wohl zu Recht als Schlüsselnorm, um sich dem Ziel einer gewaltfreien Gesellschaft weiter anzunähern.

*Verf.: Prof. Dr. Kai-D. Bussmann, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, 06099 Halle (Saale), E-Mail: kai.bussmann@jura.uni-halle.de*

*Dipl.-Soz. Claudia Erthal, Lehrstuhl Prof. Bussmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, 06099 Halle (Saale), E-Mail: claudia.erthal@jura.uni-halle.de*

*Dipl.-Soz. Andreas Schroth, Lehrstuhl Prof. Bussmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, 06099 Halle (Saale), E-Mail: andreas.schroth@jura.uni-halle.de*

*Bernd-Dieter Meier*

## **Junge Mehrfach- und Intensivtäter – kriminologische Forschungsbefunde und Reaktionsmöglichkeiten**

### **1** Einleitung

Intensivtäterprogramme haben Konjunktur. Vor allem in den Großstädten sind in den letzten Jahren zahlreiche Konzepte entwickelt worden, die den Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern auf eine neue Grundlage stellen. Der Grundgedanke ist vergleichsweise einfach: Da der kleine Kreis der Mehrfach- und Intensivtäter für den Großteil der Straftaten verantwortlich ist, ist es strategisch sinnvoll, sich bei der Kriminalitätsbekämpfung auf diese Tätergruppe zu konzentrieren und durch Informationsaustausch und enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden zu einer auf die Tätergruppe zugeschnittenen Reaktion zu gelangen. Die meisten dieser Programme sind aus der Alltagserfahrung im Umgang mit Vielfachtätern und der wahrgenommenen Erfolglosigkeit unabgestimmter staatlicher Maßnahmen entstanden; sie gründen sich auf die im Alltag gewachsene Plausibilität und verfügen dementsprechend über eine hohe Akzeptanz unter